

In zwei Stellungnahmen hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) sich eingehend mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft auseinandergesetzt (Stellungnahmen Nr. 32/2020 und Nr. 33/2020 aus dem Juli). Mit dem unter Experten umstrittenen Entwurf sollen für Straftaten, die aus einem Unternehmen heraus begangen wurden, angemessene Sanktionen geschaffen werden. Die BRAK sieht dies generell kritisch, hat aber auch hinsichtlich der einzelnen Vorschriften zum Teil starke Bedenken geäußert. Laut ihrer Mitteilung vom 15.7.2020 erachtet sie insbesondere die vorgesehenen Sanktionen für zu ausufernd. So müsse etwa der Jahresumsatz des sanktionierten Verbands, nicht des Gesamtkonzerns für die Bemessung der Sanktion zugrunde gelegt werden. Auch die Bemessungskriterien insgesamt hält die BRAK für problematisch. Zudem sollten aus Sicht der BRAK zumindest allgemein anerkannte Strukturprinzipien einer wirksamen Compliance-Organisation in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden. Sie regt daher an, die Anforderungen näher zu definieren. Entschieden lehnt die BRAK es ab, die Milderung von Sanktionen davon abhängig zu machen, dass Untersuchungsführer und Verteidigung getrennt sind. Für eine Trennung gebe es keinen sachlichen Grund; zudem komme darin ein untragbares generelles Misstrauen gegen die Anwaltschaft, insbesondere gegen Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, zum Ausdruck. Mit der Frage, welche neuen Pflichten sich für Vorstände und Geschäftsführer aus dem VerSanG-E für die präventive und die repressive Compliance ergeben, haben sich *Nolte/Michaelis* in BB 2020, 1154 ff. auseinandergesetzt. In der aktuellen Ausgabe behandelt *von Hesberg* die Auswirkungen des Verbandssanktionengesetzes auf die gesellschaftsrechtliche Organisation (international tätiger) Konzerne.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **BVerfG: Regelungen zur Bestandsdatenauskunft verfassungswidrig – Bestandsdatenauskunft II**

Mit Beschluss vom 27.5.2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 – hat das BVerfG § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und mehrere Fachgesetze des Bundes, die die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln, für verfassungswidrig erklärt. Sie verletzen die beschwerdeführenden Inhaber von Telefon- und Internetanschlüssen in ihren Grundrechten auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG).  
(PM BVerfG Nr. 61/2020 vom 17.7.2020)

### **BGH: Recht auf Vergessenwerden – Pflicht von Google zur Auslistung hängt von umfassender Grundrechtsabwägung im Einzelfall ab**

Mit zwei Urteilen vom 27.7.2020 – VI ZR 405/18 und VI ZR 476/18 – hat der BGH darüber entschieden, ob Google negative Suchergebnisse im Internet löschen muss.

Im Verfahren VI ZR 405/18 ging es um die Frage, ob Links zu kritischen Artikeln aus der Trefferliste entfernt werden müssen. Der BGH führt hierzu aus, dass der Auslistungsanspruch aus Art. 17 Abs. 1 DS-GVO eine umfassende Grundrechtsabwägung erfordert, die auf der Grundlage aller relevanten Umstände des Einzelfalles und unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs in die Grundrechte der betroffenen Person einerseits (Art. 7, 8 GRCh), der Grundrechte der Beklagten, der Interessen ihrer Nutzer und der Öffentlichkeit sowie der Grundrechte der Anbieter der in den beanstandeten Ergebnislinks nachgewiesenen Inhalte andererseits (Art. 11, 16 GRCh) vorzunehmen ist. Da im Rahmen dieser Abwägung die Meinungsfreiheit der durch die Entscheidung belasteten Inhalteanbieter als unmittelbar betroffenes Grundrecht in die Abwägung einzubeziehen ist, gilt keine Vermutung ei-

nes Vorrangs der Schutzinteressen des Betroffenen, sondern sind die sich gegenüberstehenden Grundrechte gleichberechtigt miteinander abzuwägen. Aus diesem Gebot der gleichberechtigten Abwägung folgt aber auch, dass der Verantwortliche einer Suchmaschine nicht erst dann tätig werden muss, wenn er von einer offensichtlichen und auf den ersten Blick klar erkennbaren Rechtsverletzung des Betroffenen Kenntnis erlangt. An seiner noch zur Rechtslage vor Inkrafttreten der DS-GVO entwickelten gegenteiligen Rechtsprechung (Senatsurteil vom 27.2.2018 – VI ZR 489/16, BGHZ 217, 350, 363 Rn. 36 i.V. m. 370 f. Rn. 52) hält der Senat insoweit nicht fest.

Im Verfahren VI ZR 476/18 setzte der BGH das Verfahren aus und legte dem EuGH zentrale Fragen zur Vorabentscheidung vor. Geklärt werden soll zum einen, was passieren soll, wenn umstritten ist, ob die verlinkte Berichterstattung wahr ist oder falsch. Zum anderen geht es um kleine Vorschaubilder („Thumbnails“), die in der Trefferliste auftauchen, ohne dass der Kontext ersichtlich ist.  
(PM BGH Nr. 095/2020 vom 27.7.2020)

### **OLG Düsseldorf: Kein Recht des Antragstellers eines Spruchverfahrens auf Ablehnung eines sachverständigen Prüfers**

Den Antragstellern eines Spruchverfahrens steht kein Recht auf Ablehnung des sachverständigen Prüfers oder der für ihn tätigen Wirtschaftsprüfer aus §§ 17 SpruchG, 30 Abs. 1 FamFG, 406 Abs. 1, 42 Abs. 2 ZPO zu.

**OLG Düsseldorf**, Beschluss vom 8.6.2020 – I-26 W 7/20 [AktG]

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1729-1**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **KG Berlin: Tod eines GbR-Gesellschafters – Übergang der Buchposition auf den Erben**

1. Nach dem Tod eines GbR-Gesellschafters kann das Grundbuch auf Bewilligung seines Erben nebst

Tatsachenangaben berichtigt werden, aus denen sich ergibt, dass es durch die bewilligte Eintragung richtig wird („schlüssige Darlegung der Unrichtigkeit“). Die Buchposition des verstorbenen GbR-Gesellschafters geht immer auf den Erben über (Fortführung von Senat, NZG 2016, 555). Soll der Verstorbene ersatzlos gelöscht werden, bedarf es keiner Bewilligung der weiteren eingetragenen Gesellschafter (Fortführung von Senat FGPrax 2011, 217; 2015, 153).

2. Das Grundbuch kann nicht auf Grund privatschriftlicher Erklärungen berichtigt werden, wenn diese ohne weiteres in der Form des § 29 Abs. 1 GBO abgegeben werden könnten (entgegen OLG München, NZG 2020, 191).

**KG Berlin**, Beschluss vom 8.7.2020 – 1 W 35/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1729-2**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

## Verwaltung

### **BKartA: Gemeinsame Anzeigenvermarktung von SZ und FAZ – fusionskontrollrechtliche Freigabe erfolgt**

Das Bundeskartellamt hat die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens von Süddeutscher Zeitung GmbH und Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH zur gemeinsamen Vermarktung überregionaler Anzeigen fusionskontrollrechtlich freigegeben. Die Prüfung der Kooperation nach dem Kartellverbot dauert jedoch noch an.  
(Meldung BKartA vom 28.7.2020)

### **EU-Kommission: Fahrplan zu den Anforderungen von Künstlicher Intelligenz veröffentlicht**

Die Europäische Kommission hat am 23.7.2020 einen Fahrplan zu den Anforderungen von Künstlicher Intelligenz (KI) veröffentlicht. Interessenträger haben bis 10.9.2020 die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

(BRAK-NL „Nachrichten aus Brüssel“ Ausgabe 13/2020 v. 24.7.2020)